

Newsletter

Inhalt

BAFA mit ersten Sachverhaltsaufklärungen im Rahmen der Antragsrunde 2018	2
Verwaltungsgericht Frankfurt verwehrt Begrenzung der EEG-Umlage zu Gunsten eines Schienenbahnunternehmens in Schwierigkeiten	2
EU-KOM verlängert Übergangsregelung für eine EEG-Umlagereduzierung bei KWK-Eigenversorgungsanlagen	3
EuGH: Vorabentscheidungsersuchen zur EEG-Umlagebegrenzung ist unzulässig	4
Veranstaltungen	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

BAFA mit ersten Sachverhaltsaufklärungen im Rahmen der Antragsrunde 2018

In den letzten Tagen kam es zu einer ganzen Reihe von Sachverhaltsaufklärungen betreffend Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 für das Begrenzungsjahr 2019 durch das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Aufgrund der Vielschichtigkeit der im Rahmen der Aufklärungen/Anhörungen angesprochenen Aspekte empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung und überlegte Reaktion auf entsprechende Rückfragen der Behörde.

Wir haben dieses Thema im anliegenden Anschreiben ausführlicher aufgegriffen und können im Einzelfall unsere Erfahrungen aus vergleichbaren Konstellationen und Diskussionen einbringen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Ihnen eine Sachverhaltsaufklärung zugegangen ist oder die Beantwortung von Rückfragen der Behörde im Raum steht.

Michael H. Küper, M.Sc., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Verwaltungsgericht Frankfurt verwehrt Begrenzung der EEG-Umlage zu Gunsten eines Schienenbahnunternehmens in Schwierigkeiten

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hatte – soweit ersichtlich – erstmals zu entscheiden, ob für ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ („UiS“) die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. Erneuerbares-Energien Gesetz vom 21.07.2014 (EEG 2017) begrenzt werden kann (Az. 5 K 4453/16.F). Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, welche für die Europäische Kommission bindend sind, dürfen sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfen gewährt werden. Unternehmen befinden sich hiernach u.a. in Schwierigkeiten, wenn ein Insolvenzantrag gestellt wurde.

Das kommunale Nahverkehrsunternehmen stellte im Jahr 2014 einen Insolvenzantrag und führte den Geschäftsbetrieb fort. Zum 30.06.2015 beantragte die Klägerin einen Bescheid auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Begrenzungsjahr 2016 beim zuständigen BAFA. Zum 30.09.2016 stellte das Schienenbahnunternehmen sodann seinen Betrieb ein. Der begehrte Begrenzungsbescheid wurde letztendlich abgelehnt und auch dem Widerspruch hiergegen nicht stattgegeben.

Das Schienenbahnunternehmen hat für sich angeführt, dass in der Genehmigung der Europäischen Kommission für die Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen gerade nicht auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, sondern auf die

Eisenbahnleitlinien abgestellt werde. In diesen sei jedoch – im Gegensatz zu den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, welche für Unternehmen des produzierenden Gewerbes Anwendung fänden - kein Verbot von Beihilfen an sog. UiS vorgesehen. Das BAFA berief sich im Gegenzug darauf, dass nach § 63 Nr. 2 EEG 2014 die EEG-Umlage von Schienenbahnen begrenzt werde, „um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten“. Da das Schienenbahnunternehmen jedoch seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hätte, stünde es ohnehin nicht mehr im Wettbewerb.

Dieser Ansicht schloss sich auch das Gericht an. Ferner verwies es darauf, dass aus dem Umstand, dass das EEG 2014 eine Begrenzung der EEG-Umlage für UiS nicht explizit ausschließe, nicht geschlossen werden könne, dass daher eine Begrenzung möglich sei. Außerdem müsse die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar sein. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sofern Sie Fragen zum Themenkomplex „Unternehmen in Schwierigkeiten“ haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, M.Sc., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

EU-KOM verlängert Übergangsregelung für eine EEG-Umlagereduzierung bei KWK-Eigenversorgungsanlagen

Die Europäische Kommission teilte am 01.08.2018 mit, dass die ursprünglich nur bis Ende 2017 geltende Übergangsregelung hinsichtlich der Ermäßigung der EEG-Umlage für KWK-Eigenversorgungsanlagen, die nach dem 01.08.2014 in Dauerbetrieb gegangen sind, bis Ende 2018 verlängert wird. Dadurch wird der Bundesregierung mehr Zeit für eine Neuregelung des Eigenstromprivilegs in diesen Konstellationen gegeben.

Der Beschluss der Kommission stützt sich auf eine Grundsatzvereinbarung, die EU-Wettbewerbskommissarin Margarethe Vestager und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, am 07.05.2018 erzielt hatten.

Die Kommission prüfte und genehmigte die Fördermaßnahme anhand der EU-Beihilfavorschrift, wonach die Förderung von KWK-Anlagen unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die Förderung notwendig ist, um die Investition zu mobilisieren, und diese nicht zu einer Überkompensation führt.

Betroffen sind neue KWK-Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2017 in Betrieb gingen, für welche nun bei der Eigenversorgung ein weiteres Jahr eine ermäßigte und keine volle EEG-Umlage anfällt. Dadurch ist für diese Konstellationen zunächst sichergestellt, dass es zumindest für das Jahr 2018 zu keinen finanziellen Mehrbelastungen im Hinblick auf die EEG-Umlage aufgrund der zeitlichen Verzögerung der gesetzlichen Neuregelung kommt. Hier werden Anlagenbetreiber zunächst aufatmen, jedoch kurzfristig

mit den Anschlussnetzbetreibern in Kontakt treten müssen, um etwaig überzahlte Beträge zurückzuerhalten.

Welche Bestimmungen im Jahre 2019 von den Betreibern neuer KWK-Anlagen eingehalten werden müssen, ist derzeit nicht sicher absehbar. Insofern muss die anstehende Novelle der entsprechenden Regelungen abgewartet werden. Deren Verabschiedung wurde allerdings jüngst auf die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause verlegt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Auswirkungen der Kommissionsentscheidung auf Ihren Fall sowie einer etwaigen Rückforderung überzahlter EEG-Umlagebeträge.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@pwc.com

EuGH: Vorabentscheidungsersuchen zur EEG-Umlagebegrenzung ist unzulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 25.07.2018 über ein vom Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt eingereichtes Vorabentscheidungsersuchen entschieden (Rechtssache C-135/16). Gegenstand dessen war die Klärung der Frage, ob der Beschluss der Europäischen Kommission, wonach die Begrenzung der EEG-Umlage im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (EEG 2012) eine unzulässige Beihilfe darstellt, gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt.

Der EuGH erklärt das vom VG Frankfurt eingereichte Vorabentscheidungsersuchen jedoch bereits für unzulässig. Auf die materielle Richtigkeit des Kommissionsbeschlusses geht er insofern nicht ein. Zur Begründung der Unzulässigkeit nimmt er Bezug auf frühere Urteile, wonach sich im Rahmen einer Klage vor einem innerstaatlichen Gericht nur derjenige auf die Ungültigkeit von Bestimmungen in einem Unionsrechtsakt, auf dem eine ihm gegenüber ergangene nationale Entscheidung beruht, berufen kann, der auch fristgerecht die Nichtigkeitsklage gegen den Unionsrechtsakt selbst erhoben oder dies nur deshalb nicht getan hat, weil er nicht ohne jeden Zweifel dazu befugt war.

Die Pflicht zur Erhebung der Nichtigkeitsklage, sofern die Klagebefugnis ohne jeden Zweifel gegeben ist, lasse die Möglichkeit zur parallelen Einlegung von Rechtsmitteln vor den nationalen Gerichten zwar unberührt. Allerdings stellt der EuGH mit diesem Urteil klar, dass es nicht ausreicht, lediglich auf nationaler Ebene (mittelbar) gegen Unionsrechtsakte vorzugehen, indem der nationale Rechtsakt angegriffen wird. Sofern die Klagebefugnis zweifellos gegeben ist, ist zumindest auch eine Nichtigkeitsklage unmittelbar gegen den Unionsrechtsakt zu erheben.

Die Klagebefugnis nach Art. 263 AEUV der Kläger des Ausgangsverfahrens vor dem VG hält der EuGH aus zwei Gründen für gegeben: Zum einen habe den deutschen Behörden bei der im Beschluss selbst angeordneten Rückforderung der Beihilfen keinerlei Ermessensspielraum zugestanden. Zum anderen individualisiere die Rückforderungs-

verpflichtung alle durch die fragliche Beihilfe tatsächlich Begünstigten hinreichend. Dass allein die Bundesrepublik Deutschland Adressatin des Beschlusses war, sei damit irrelevant.

Die hier ausgebliebene Erhebung einer Nichtigkeitsklage werde auch nicht dadurch „geheilt“, dass die Kläger Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss der Kommission auf Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens bezüglich der Maßnahmen, die die Bundesrepublik zur Förderung energieintensiver Unternehmen durchgeführt hat, erhoben haben. Mit Erlass des streitigen Beschlusses seien diese Klagen gegenstandslos geworden und auch die Anträge auf Anpassung der Klageanträge gingen fehl, weil der streitige Beschluss denjenigen über die Eröffnung des Prüfverfahrens weder abgeändert oder ersetzt noch den gleichen Gegenstand gehabt habe.

Sollten Sie Fragen zu energiebeihilferelevanten Fragestellungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@pwc.com

Veranstaltungen

Save the date: Business Breakfast „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelte, Steuern sowie weiteren Abgaben“ am 09.11.2018 in Dortmund

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.